

2. Ist die Ehescheidung aus § 1568 BGB. zulässig, wenn der schuldlose Ehegatte infolge Geisteskrankheit die ihm zugefügten Kränkungen nicht als solche empfunden hat?

BGB. § 1568.

ZPO. § 612.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. März 1914 i. S. Ehefr. G. (Kl) w. Ehefr. G. (Bekl.). Rep. IV. 674/13.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vormund der seit 1904 wegen Geisteskrankheit entmündigten Klägerin hat mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehescheidungsklage erhoben, die er unter anderem darauf stützte, daß der Beklagte die Klägerin häufig roh mißhandelt und beleidigt habe. Der Beklagte bestritt diese Verfehlung und erhob den Einwand der Verzeihung. Das Landgericht hat der Klage auf Grund des § 1568 BGB. stattgegeben, das Oberlandesgericht aber auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat die Klägerin vor der am 1. Oktober 1910 erfolgten Trennung der Parteien häufig in grober Weise gemißhandelt und sich wiederholt über sie in liebloser und beleidigender

Weise zu anderen Personen ausgesprochen. Die Klägerin hat dessen ungeachtet stets zu ihm gehalten und ihn selbst nach unmittelbar vorausgegangenen Mißhandlungen in Schutz genommen und entschuldigt. Beide Vorinstanzen haben auf Grund dieses Sachverhalts festgestellt, daß der Beklagte sich schwerer Verfehlungen der durch die Ehe begründeten Pflichten schuldig gemacht habe, die geeignet gewesen seien, das eheliche Verhältnis zu zerrütten, daß aber die Klägerin die Verfehlungen des Beklagten nicht als ehhezerrüttend empfunden habe. Das Landgericht hat auf Grund des über den Geisteszustand der Klägerin eingeholten Sachverständigen-Gutachtens als bewiesen angesehen, daß der Klägerin schon seit Jahren infolge ihrer geistigen Ertrankung jegliche Einsicht in die dem Beklagten gegen sie obliegenden Pflichten und in das Entwürdigende seines Verhaltens gefehlt habe, und daraus gefolgert, daß in ihrem Verhalten eine Verzeihung nicht zu finden sei. Es hat die Scheidung auf Grund des § 1568 BGB. ausgesprochen, weil bei der Anlegung eines objektiven Maßstabes eine geschäftsfähige Ehefrau ein Verhalten wie das des Beklagten als mit dem Wesen und Zwecke der Ehe unvereinbar und als eine derartige Kränkung empfunden haben würde, daß ihr die Fortsetzung der Ehe nicht hätte zugemutet werden können. Das Oberlandesgericht ist zur Abweisung des auf § 1568 BGB. gestützten Scheidungsverlangens gelangt. Es führt aus: es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin dem Beklagten seine Verfehlungen rechtswirksam habe verzeihen können, ob ihr nämlich bei ihrer damaligen geistigen Verfassung die Bedeutung der Verzeihung als einer Betätigung des Willens, trotz der erlittenen Unbill die Ehe fortzusetzen, erkennbar gewesen sei. Denn wenn dies bejaht werden müßte, so würde die Ehescheidungsklage gemäß § 1570 BGB. unbegründet sein. Habe dagegen die Klägerin die erforderlichen geistigen Fähigkeiten nicht besessen, so liege zwar keine rechtswirksame Verzeihung vor, aber es könne dann andererseits auch nicht festgestellt werden, daß durch das Verhalten des Beklagten das eheliche Verhältnis zerrüttet sei. Die Zerrüttung bestehe in einer gänzlichen inneren Entfremdung der Ehegatten, in einer Zerstörung der ehelichen Gesinnung. Es genüge daher nicht die Feststellung eines Verhaltens des einen Ehegatten, daß der andere bei normaler Geistesverfassung als ein ehhezerrüttendes hätte empfinden müssen.

Die Revision, die Verletzung des § 1568 BGB. und des § 612 ZPO. rügt, kann keinen Erfolg haben.

Zur Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 BGB. ist erforderlich, daß die Verfehlungen des einen Ehegatten bei Berücksichtigung des Wesens der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhenden Lebensgemeinschaft objektiv geeignet sind, dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen, und daß sie diese Wirkung auf den andern Gatten auch in der Tat ausgeübt haben. Das subjektive Erfordernis des § 1568 hat nach den Feststellungen der Vorinstanzen bei der Klägerin gefehlt. Es fragt sich daher, ob von diesem Erfordernis, wie die Revision meint, abgesehen werden kann, wenn der gekränkte Ehegatte die Verfehlungen des andern nicht als ehewidrig zu empfinden vermag, weil ihm zufolge Geisteskrankheit das Verständnis für das Wesen der Ehe und für die durch sie begründeten sittlichen Pflichten der Ehegatten abgeht. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht zu verneinen.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen auf den Grundsätzen des Verschuldens und der Relativität der Scheidungsgründe. Ein Gatte soll grundsätzlich die Scheidung nur wegen schweren Verschuldens des andern verlangen können, und zwar auch nur dann, wenn der Richter zugleich die Überzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Falle eine so tiefgehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann (Mot. Bd. 4 S. 572). Gegenüber dieser für die große Mehrzahl der Fälle geltenden Regel des § 1568 erscheinen die in den §§ 1565 bis 1567 anerkannten absoluten Scheidungsgründe als Ausnahmen, deren Zulassung auf der Erwägung beruht, in diesen Fällen sei die Verletzung der ehelichen Pflichten objektiv eine so schwere und unmittelbare, daß dadurch erfahrungsgemäß die Fortsetzung der Ehe dem klagenden Teile, und zwar entschuldbarerweise unerträglich werde und daß daher in diesen Fällen die Scheidung nicht erst von dem Nachweise dieser subjektiven Wirkung der Verfehlungen abhängig gemacht werden dürfe (Motive Bd. 4 S. 574, 575). Der Erfahrungsmaßstab, der für die Zulassung der absoluten Scheidungsgründe maßgebend gewesen ist, wird allerdings auch in anderen Fällen besonders schwerer Verletzungen ehelicher Pflichten als zutreffend anzuerkennen

sein. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß auch in diesen Fällen unter ausdehnender entsprechender Anwendung des für die Fälle der §§ 1565 bis 1567 geltenden Rechtes die Scheidung ohne Rücksicht auf den Eintritt einer ehezerrüttenden Wirkung auf den klagenden Ehegatten ausgesprochen werden dürfte. Vielmehr läßt die Beschränkung des absoluten Scheidungsrechtes auf das Vorliegen ganz bestimmter Tatbestände den Willen des Gesetzes erkennen, in allen übrigen Fällen das Scheidungsrecht nur unter den Voraussetzungen des § 1568 und mithin nur bei dem Nachweis eines subjektiven ehezerrüttenden Empfindens auf der Seite des klagenden Gatten zu gewähren. Dieser Wille des Gesetzes wird auch durch die Motive bestätigt, in denen ausdrücklich bemerkt ist, die Aufnahme weiterer absoluter Scheidungsgründe könne weder als durch ein Bedürfnis geboten, noch als zweckmäßig erachtet werden; alle anderen unter die Kategorie der Verschuldung fallenden, in den bestehenden Rechten sich findenden Scheidungsgründe seien derart, daß es sich empfehle, die Frage, ob sie die Zerrüttung der Ehe herbeizuführen geeignet seien und wirklich herbeigeführt hätten, in jedem Falle der richterlichen Prüfung und Würdigung vorzubehalten, und das gelte insbesondere von Mißhandlungen und Beleidigungen (Motive Bd. 4 S. 575).

Es muß daher für alle unter § 1568 BGB. fallenden Scheidungsgründe an dem subjektiven Erfordernis festgehalten werden, daß der klagende Ehegatte die Fortsetzung der Ehe als unerträglich empfindet. Hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit einer Scheidung aus § 1568, wenn der in seinen Rechten verletzte Ehegatte infolge seines Geisteszustandes außerstande ist, die Ehemüßigkeit des Verhaltens des anderen zu erkennen und als einen Hinderungsgrund gegen die Fortsetzung der Ehe zu empfinden.

Die Revision glaubt aus der Vorschrift des § 612 BPD. die gegenteilige Ansicht rechtfertigen zu können. Sie macht geltend, daß durch diese Vorschrift dem gesetzlichen Vertreter des geisteskranken Ehegatten die Entschließung darüber überlassen sei, ob die Ehe zerrüttet sei oder nicht und daß die Übereinstimmung der Entschließung des gesetzlichen Vertreters mit dem mutmaßlichen Willen des geschäftsunfähigen Ehegatten durch das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gesichert werde. Dem ist nicht bei-

zutreten. Die im § 612 BPD. gegebenen Vorschriften regeln die Prozeßfähigkeit für Ehesachen unter Abweichung von den allgemeinen Vorschriften in einer durch den höchstpersönlichen Charakter der Ehe gebotenen Weise. Wenn dabei bestimmt ist, daß für einen geschäftsunfähigen Ehegatten der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt wird, und diese gesetzliche Vertretung in Abweichung von dem gemeinen und von dem früheren preussischen Rechte (vgl. RGZ. Bd. 6 S. 157) auch für die Erhebung von Ehescheidungsklagen zugelassen ist, so folgt daraus nur, daß die Entschliebung, ob von einem für den geschäftsunfähigen Ehegatten bestehenden Scheidungsrechte Gebrauch gemacht werden soll, dem gesetzlichen Vertreter vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts übertragen worden ist. Lediglich das Bestreben, eine sorgfältige und unparteiische Prüfung der Frage zu sichern, ob die Geltendmachung des bestehenden Scheidungsanspruchs dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des geschäftsunfähigen Ehegatten entspricht, hat dazu geführt, die Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur Klagerhebung von der Erteilung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig zu machen. Dagegen kann die Frage, ob im einzelnen Falle ein Scheidungsrecht des geschäftsunfähigen Ehegatten begründet ist, nur auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und zwar unabhängig von der Entschliebung des gesetzlichen Vertreters durch den Richter entschieden werden. Die Zerstörung der ehelichen Gesinnung des schuldlosen Ehegatten, die § 1568 BGB. als Wirkung der Verfehlungen des anderen Gatten erfordert, ist kein rechtsgeschäftlicher Vorgang, bei dem eine Vertretung des geschäftsunfähigen Ehegatten durch seinen gesetzlichen Vertreter möglich wäre, sondern ein rein innerlicher, dem Seelen- und Empfindungsleben angehöriger Vorgang, der nur in der Person des Ehegatten selbst eintreten kann. Der Mangel der Empfindung für die Zerrüttung der Ehe, der bei einem geschäftsunfähigen Ehegatten im einzelnen Falle besteht, kann daher nicht dadurch ersetzt werden, daß der gesetzliche Vertreter die Fortsetzung der Ehe als eine für seinen Schutzbefohlenen unerträgliche Last empfindet. Daraus folgt nicht etwa, daß eine Klage des gesetzlichen Vertreters auf Grund des § 1568 BGB. nicht zu begründen sei, ein Ergebnis, das gegenüber der unbeschränkten Fassung des § 612 BPD., der das Klage-

recht nicht nur für absolute Scheidungsgründe gewährt, Bedenken erwecken könnte. Das Schwinden der ehelichen Gesinnung setzt, da es nicht rechtsgeschäftlicher Natur ist, an sich nicht die Geschäftsfähigkeit des betreffenden Ehegatten voraus, erfordert vielmehr nur das geistige Vermögen, das Wesen der Ehe verständlich zu würdigen und Verfehlungen des anderen Ehegatten als ein ehewidriges Verhalten zu empfinden. Die hierzu erforderlichen geistigen Fähigkeiten können auch bei einem geschäftsunfähigen Ehegatten vorhanden sein, wenn dieser Fall vielleicht auch nicht die Regel bilden wird, z. B. wenn in dem Befinden eines wegen Geisteskrankheit entmündigten Ehegatten eine erhebliche Besserung eingetreten ist, die Entmündigung und damit die Geschäftsunfähigkeit aber noch fortbesteht (§ 104 Nr. 3 BGB.). In derartigen Fällen kann die subjektive Voraussetzung des § 1568 in der Person des verletzten Ehegatten trotz dessen bestehender Geschäftsunfähigkeit gegeben und in seinem Interesse die Erhebung der Ehescheidungsklage geboten sein, die dann auf Grund des § 612 BPO. durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hat. Die Möglichkeit der erfolgreichen Anstellung einer auf § 1568 BGB. gestützten Ehescheidungsklage durch den gesetzlichen Vertreter ist hiernach auch bei den an diese Klage in materieller Hinsicht zu stellenden Anforderungen keineswegs ausgeschlossen.

Die Verfassung der Ehescheidungsklage in den Fällen, in welchen dem geisteskranken Ehegatten die Empfindung für die Ehwidrigkeit der ihm zugesügten Kränkungen abgeht, kann auch nicht, wie die Revision meint, als eine unangebrachte Härte gegenüber dem unschuldigen Ehegatten angesehen werden. Dieser wird dadurch nicht künftigen Mißhandlungen und Lieblosigkeiten des anderen Teiles schutzlos preisgegeben. Der Vormund ist vielmehr vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Person des entmündigten Ehegatten verpflichtet, die zu dessen Schutze erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu wird es in der Regel genügen, wenn der geisteskranke Ehegatte aus dem Haushalte des anderen Teiles entfernt und anderweit untergebracht wird. Der schuldige Ehegatte kann dieser Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht mit Erfolg widersprechen, da sich sein Verlangen nach Aufrechterhaltung der Gemeinschaft im Hinblick auf die dem geisteskranken Gatten dabei drohende fernere ehewidrige Behandlung als Mißbrauch seines Rechtes und demnach als un-

begründet erweisen würde. Die Kosten der anderweiten Unterbringung würde der schuldige Teil, sofern er überhaupt unterhaltspflichtig ist, zu tragen haben. Der Fortbestand der Ehe wird hiernach in der Regel ohne erhebliche Nachteile für den geisteskranken Ehegatten möglich sein und bietet, abgesehen von der Fortdauer des etwaigen vollen Unterhaltsanspruchs, auch den immerhin nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß der Ehegatte für den Fall seiner Gesundung in der Lage bleibt, selbst zu entscheiden, ob er die Ehe fortsetzen will oder nicht, und nicht etwa durch eine während seiner geistigen Erkrankung ohne sein Vorwissen auf Betreiben seines gesetzlichen Vertreters erfolgte Scheidung unliebsam überrascht wird. Daß im § 612 B.P.D. aufgestellte Erfordernis der Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Erhebung der Scheidungsklage kann zwar eine gewisse Gewähr, aber keineswegs volle Gewißheit dafür bieten, daß in allen Fällen, in denen die Scheidung als dem mutmaßlichen Willen des geschäftsunfähigen Gatten entsprechend angesehen wird, der Gatte im Falle seiner Gesundung mit einer inzwischen erfolgten Scheidung einverstanden sein würde. Die Gefahr eines Mißgriffs in dieser Beziehung ist besonders groß, wenn der geisteskranke Ehegatte aus Mangel an dem nötigen Empfindungsvermögen die ihm angetanen Kränkungen nicht als so schwer empfunden hat, daß ihm die Fortsetzung der Ehe unerträglich erschienen wäre. Nur für diese Fälle wird aber von dem hier vertretenen Standpunkt aus die Erhebung der Scheidungsklage als unzulässig angesehen.“ . . .